



HAUSORDNUNG

1. In unserer Einrichtung gelten die humanistischen und demokratischen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Daher dulden wir keine menschenverachtenden, rassistischen, antisemitischen, militaristischen, sexistischen, homophoben und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien. Bei Zuwiderhandlung kann das Betreuungsverhältnis seitens des Trägers mit sofortiger Wirkung beendet werden.
2. In der Kita und auf dem gesamten Kita Gelände herrscht absolutes Rauchverbot.
3. Das Mitführen von Tieren in die Einrichtung und auf das gesamte Gelände der Kita ist strengstens untersagt.
4. Im Interesse der Sicherheit der Kinder sind alle Ein- und Ausgangstüren zu schließen und ggf. vorhandene Riegel vorzulegen. Die Eingangstür der Einrichtung ist in der Zeit von **09:00 - 14:30 Uhr** geschlossen. Ein evtl. Zutritt wird nur nach Betätigen der Klingel und Rückfrage durch das pädagogische Personal ermöglicht.
5. Aus Sicherheitsgründen sind die Kinder durch die Eltern, oder deren bevollmächtigter Person, bei dem Erzieher persönlich an- bzw. abzumelden. Die Aufsichtspflicht der ErzieherIn beginnt mit der Begrüßung und endet mit der Verabschiedung des / der Kindes/ Eltern (oder deren schriftlich benannter bevollmächtigter Person). Auf dem Weg in die Kita bzw. von der Kita nach Hause liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern oder deren bevollmächtigter Person. Bei Festen innerhalb und außerhalb der Einrichtung, an denen Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht ausschließlich bei den Eltern oder deren bevollmächtigter Person.
6. Die Kinder sind während ihrer Betreuungszeit in der Kita unfallversichert. Das gilt für alle Aktivitäten, die während dieser Zeit außerhalb der Einrichtung stattfinden. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Fachpersonal und endet mit deren Übergabe an die Eltern oder der bevollmächtigten Person.
7. Die Kita ist Montag bis Freitag von 6:30 - 16:30 Uhr geöffnet.
8. Bei Erstaufnahme, nach einer ansteckenden Infektionskrankheit des Kindes muss gemäß den „Thüringer Empfehlungen für die Wiedermeldung in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ vor der Wiederaufnahme des Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Anderenfalls kann das Kind von der Erzieherin nicht in Empfang genommen werden. Allgemein ansteckende Krankheiten (insbesondere Salmonellen, Rota-Viren, Noroviren, Läuse, Windpocken, Röteln, Durchfall, Scharlach, Bindehautentzündungen, Stomatitis etc.) sind unverzüglich durch die Eltern der Leitung des Kindergartens zu melden.
9. Medikamente werden im Kindergarten grundsätzlich nicht verabreicht. In absoluten Ausnahmefällen werden nur Notfallmedikamente verabreicht, wenn von den Eltern sowie den behandelnden Ärzten die entsprechenden Formulare (werden von dem Kindergarten ausgegeben) ausgefüllt wurden und eine entsprechende Einweisung der Leitung und des pädagogischen Fachpersonals erfolgt ist.

10. Bei Krankheit oder anderweitiger Abwesenheit muss das Kind **bis 8:30 Uhr** telefonisch abgemeldet werden.
11. Die Kinder sollten strapazierfähige Kleidung tragen, die der Witterung entspricht und die sie selbständig an- und ausziehen können. Für Flecken und Schäden an der Kleidung kann keine Haftung übernommen werden. Matschsachen und Gummistiefel können während der entsprechenden Jahreszeit im Kindergarten verbleiben. Im Sommer werden die Eltern gebeten, für den Sonnenschutz (Sonnencreme, sonnengerechte Kleidung) ihres Kindes zu sorgen.

Die Eltern cremen die Kinder vor dem Kindergarten ein. Im Kindergarten wird bei Bedarf nachgecremt. Folglich Punkt 20 werden Informationen zu der von der Einrichtung verwandten Sonnencreme an den Infotafeln der Einrichtung bekannt gegeben. Eltern, deren Kinder an einer entsprechenden Allergie leiden, können ihre eigene Sonnencreme bei der/dem ErzieherIn abgeben.

12. Für jedes Kind sollte immer ausreichend Wechselkleidung vorhanden sein, dies ist von den Eltern regelmäßig zu kontrollieren.
13. Sämtliche Sachen der Kinder inkl. Schuhe sollten von den Eltern gekennzeichnet sein, um Verwechslungen zu vermeiden.
14. Für Fundsachen gibt es gegenüber von der Infotafel im Eingangsbereich eine Fundkiste.
15. Eine harmonische Esseneinnahme ist sehr wichtig, deshalb sind folgende Essenszeiten bei der Planung der Betreuungszeit der Kinder zu berücksichtigen:

Frühstück: 07:40 – 08:40 Uhr
Mittag: 11:00 – 12:00 Uhr
Vesper: 14:00 – 15:00 Uhr

Abmeldungen vom Essen nehmen die Eltern selbstständig in „Der Küche“ bis spätestens 08:30 Uhr vor.

Damit Tagesrituale wahrgenommen, Ausflüge gemacht werden können und die Sicherheit des Objektes durch den Verschluss des Außentores gewährleistet werden kann, müssen alle Kinder **bis 09:00 Uhr gebracht** werden.

Mittagsruhe ist von **12:00-14:00 Uhr**. In diesem Zeitraum können die Kinder nur in dringlichen Ausnahmefällen und nach Absprache abgeholt werden. Der Vordereingang bleibt während dieser Zeit aus Sicherheitsgründen geschlossen.

16. Das Parken ist nur auf den angrenzenden öffentlichen Straßen gestattet.
17. Das Betreten der Gruppenräume mit Straßenschuhen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
18. Mitgebrachte Fahrzeuge können in den Halterungen vor unserem Eingang abgestellt werden. Der Kindergarten haftet nicht für Schäden oder Verlust dieser Gegenstände. Für die Benutzung von kitaeigenen Lauf- und Fahrrädern auf unserem Gelände geben die Eltern mit der Aufnahme Ihr Einverständnis, ob ihr Kind diese mit oder ohne Helm nutzen darf. Helme müssen entsprechend von zu Hause mitgebracht werden.
Die Nutzung der Fahrzeuge erfolgt aus Sicherheitsgründen unter Aufsicht und in dem vorgegebenen Außengeländeabschnitt.

19. Sämtliche Änderungen (Anschriften, Telefonnummern, ...) müssen unverzüglich und in schriftlicher Form angezeigt werden, damit die Eltern im Falle eines Unfalls erreicht werden können.
20. Wichtige Informationen befinden sich an den Infotafel im Eingangsbereich, sowie vor den Garderoben der jeweiligen Gruppen. Für deren Studium ist jedes Elternteil selbst verantwortlich.
21. Mit sämtlichem Inventar des Kindergartens ist sorgsam umzugehen.
22. Für Hinweise und Ratschläge sind wir dankbar. Diese können gern von den Eltern in den Briefkasten an der Wand vor dem Mehrzweckraum eingeworfen werden oder in einem persönlichen Gespräch gegenüber der Kita-Leitung und/oder dem pädagogischen Fachpersonal dargelegt werden.
23. Fotos der Kinder aus dem Kita-Alltag werden nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern und immer anonym auf unserer Homepage im gruppeneigenen, passwortgeschützten Bereich veröffentlicht. Diese gilt bis auf Widerruf für die gesamte Kindergartenzeit.
24. Der Kindergarten hat gemäß geltender Benutzungssatzung zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an 3 weiteren Tagen zwecks Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals geschlossen. Weitere Schließtage sind nach Anhörung des Elternbeirates möglich und den Bekanntgaben im Amtsblatt der Gemeinde Geratal oder den Aushängen bzw. Veröffentlichungen auf der Homepage zu entnehmen.
25. Neue Mitarbeiter und Praktikanten werden an der Info-Tafel im Eingangsbereich vorgestellt.
26. Das Klettern mit Spielzeug ist untersagt.
27. Das Mitbringen von Süßigkeiten und das Kauen von Kaugummi sind untersagt, da bei einem Verzehr während des Spiels eine erhöhte Gefahr des Verschluckens und möglicherweise Erstickens besteht. Evtl. Ausnahmen, z.B. Süßigkeiten für die ganze Gruppe zu Geburtstagen, sind im Vorfeld mit dem/der ErzieherIn abzustimmen und beim Bringen des Kindes direkt dem/der ErzieherIn zu übergeben.
28. Es wird darauf hingewiesen, dass das Tragen von Kordeln, Schmuck, insbesondere von Fingerringen, Ohringen und Ketten die Verletzungsgefahr bei Unfällen erhöht. Mit der Aufnahme des Kindes in unsere Einrichtung erkennen die Eltern diesen Grundsatz an. Beim Tragen oben genannter Kleidung etc. geht die Haftung automatisch komplett an die/ den Erziehungsberechtigten über. Dies gilt gleichfalls und insbesondere für Sportangebote.
29. Das Haus- und Weisungsrecht hat die Leiterin des Kindergartens und bei deren Abwesenheit die/der als Stellvertretung handelnde ErzieherIn.
30. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.
31. Alle Besucher von Veranstaltungen unseres Kindergartens erkennen mit Zutritt zu

dieser unsere Hausordnung an und handeln entsprechend.

1. Nach § 201a StGB ist es in unserem Kindergarten, sowie auf dem Außengelände unserer Einrichtung nicht gestattet, von einer anderen Person Bild- oder Tonaufnahmen herzustellen. Folglich ist das Fotografieren mit privaten fotofähigen Geräten in der Kindereinrichtung, sowie auf dem Außengelände grundsätzlich untersagt.

Hier verweisen wir eindeutig auf das Recht am eigenen Bild, sowie auf die Verletzung des persönlichen Lebensbereichs!

Die Kinder, deren Eltern oder Bringe- bzw. Abholberechtigten gegen den § 201a StGB verstoßen, werden vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer*
 - 1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,*
 - 2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,*
 - 3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder*
 - 4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.*
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.*
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,*
 - 1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder*
 - 2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.*
- (4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.*
- (5) Die Bildträger sowie Bildaufnahmeegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.*